



Solothurner
Turnverband

STATUTEN

24.11.2007



Dorneck-Thierstein



Olten-Gösgen



Solothurn und Umgebung



Thal-Gäu



Übersicht

	Allgemeines	Seite	3	
	Abkürzungen	Seite	3	
1.	Name und Sitz	Seite	4	
2.	Zweck, Haftung und Zugehörigkeit	Seite	4 bis	5
3.	Bestand des Verbandes	Seite	5 bis	6
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	7 bis	9
5.	Organisation	Seite	9 bis	16
6.	Finanzen	Seite	17	
7.	Schlussbestimmungen	Seite	18	

Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wurden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten diese Formulierungen auch für die entsprechende weibliche Form.

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
RTV	Regionalturnverband
aTuTi	Vereinigung alt Turner und Turnerinnen des Kantons Solothurn
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband



1. Name und Sitz

Name, Rechtspersönlichkeit

Art. 1

Der im Jahre 2000 gegründete Solothurner Turnverband (SOTV) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Der SOTV ist aus dem Projekt Gesamtverband des Solothurner Kantonaltturnverbandes (Gründungsjahr 1862) und des Solothurnischen Fraueturnverbandes (Gründungsjahr 1924) hervorgegangen. Bei zukünftigen Jubiläumsfestivitäten des SOTV wird das Jahr 1862 berücksichtigt.

Sitz

Art. 2

Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten. Wohnt dieser nicht im Kanton Solothurn, so ist das Rechtsdomizil Solothurn.

2. Zweck, Haftung und Zugehörigkeit

Zweck

Art. 3.1

Der SOTV vereint die Regionaltturn- und Fachverbände und Turnvereine im Kanton Solothurn und unterstützt und fördert deren Aktivitäten.

Art. 3.2

Als polysportiver Verband setzt sich der SOTV für die Verbreitung des Turngedankens und für die Pflege und Förderung des Breiten- und Spitzensportes im Kanton Solothurn ein. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Haftung

Art. 4

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbarer Handlung.



Zugehörigkeit	Art. 5 Der SOTV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
----------------------	--

3. Bestand des Verbandes

Mitgliederkategorien	Art. 6 Dem SOTV gehören an: <ul style="list-style-type: none">▪ die Vereine▪ die Regionalturnverbände▪ die Fachverbände▪ die aTuTi▪ die Ehrenmitglieder▪ die Verdienstnadelträger
Vereine	Art. 7 Ein Verein wird durch Aufnahme als Mitglied im SOTV gleichzeitig auch Mitglied des entsprechenden Regionalverbandes.
Regionalturnverbände und Fachverbände	Art. 8.1 Regionalturn- und Fachverbände, welche dem SOTV beitreten möchten, müssen dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einreichen und ihre Statuten durch den SOTV genehmigen lassen. Art. 8.2 Die DV des SOTV beschliesst über die Aufnahme und den Austritt eines Regionalturn- und Fachverbandes.
Vereinigung alt Turner und Turnerinnen	Art. 9 Die Vereinigung alt Turner und Turnerinnen unterstützt den SOTV auf freiwilliger Basis im Rahmen ihrer gesellschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten.
Ehrenmitglieder	Art. 10 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des SOTV erworben, oder wer sich um die



Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat. Das Ehrungsreglement legt die Voraussetzungen fest. Die Ernennung erfolgt durch die DV auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der SOTV verleihen kann.

Verdienstnadelträger

Art. 11

Zum Verdienstnadelträger kann ernannt werden, wer sich um den SOTV oder die Förderung von Turnen und Sport verdient gemacht hat. Das Ehrungsreglement legt die Voraussetzungen fest. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Einstellung in den Rechten

Art. 12

Der Vorstand kann einem Mitglied, welches seine Pflichten in grober Weise verletzt, vorübergehend das Stimm- und Wahlrecht und die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen entziehen. Solche Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten ordentlichen DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Ausschluss

Art. 13.1

Mitglieder, welche ihre Pflichten bewusst oder aus Nachlässigkeit verletzen und dem SOTV Schaden zufügen, sind auszuschliessen.

Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche und die Einleitung strafrechtlicher Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 13.2

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes oder der Regionendelegiertenversammlung.

Art 13.3

Das betroffene Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausschlüsse sind im offiziellen Organ des SOTV zu veröffentlichen.



4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allgemeine Rechte

Art. 14

Die Vereine, Regionalturn- und Fachverbände sowie die aTuTi sind im Rahmen dieser Statuten selbständig.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 15.1

Die Vereine, RTV, Fachverbände, aTuTi und Ehrenmitglieder des SOTV sind an der DV stimm- und wahlberechtigt. Die Verdienstnadelträger sind an der DV nicht stimmberechtigt. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 15.2

Die Vereine haben für je 35 beitragszahlende Aktivmitglieder, die im Etat ausgewiesen werden, Anrecht auf einen Delegierten. Sie sind aber in jedem Fall berechtigt, mindestens zwei Delegierte zu stellen.

Art. 15.3

Die Regionalturn- und Fachverbände ernennen je 2, die aTuTi deren 4 Delegierte.

Allgemeine Pflichten / Austritt / Sanktionen / Bussen

Art. 16.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des SOTV zu unterstützen und dessen Statuten und Reglemente einzuhalten.

Art. 16.2

Austritte sind nur auf Ende eines Verbandsjahres möglich und müssen dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Angebot und Dienstleistungen des SOTV inklusive dessen über- bzw. untergeordneten Verbände.

Art. 16.3

Für unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Kursen und Versammlungen kann der



Vorstand Bussen aussprechen, die den Betroffenen vorgängig zur Kenntnis zu bringen sind. Die Höhe der Bussen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Pflichten der Vereine

Art. 17

Die Vereine:

- unterstützen den SOTV in allen seinen Bestrebungen unter Beachtung der Statuten, Reglemente und Verträge des STV und des SOTV
- führen den Turnbetrieb nach den technischen Richtlinien des SOTV
- nehmen an Kursen, Versammlungen und Anlässen des SOTV teil
- halten die Fristen bezüglich dem Meldewesen oder Erhebungen jeder Art ein
- besuchen die DV des SOTV
- versichern alle Mitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV

Pflichten der Regionalturnverbände

Art. 18

Die Regionalturnverbände:

- unterstützen den SOTV in allen seinen Bestrebungen
- führen in ihren Regionen die im genehmigten Jahresprogramm (siehe Art. 23) enthaltenen Anlässe, Kurse und Aktivitäten durch; das Jahresprogramm ist verbindlich, insbesondere bezüglich Terminen
- halten alljährlich vor der DV des SOTV ihre eigene DV ab

Pflichten der Fachverbände

Art. 19.1

Die Fachverbände unterstützen den SOTV im Rahmen ihrer technischen Ausrichtung

Art. 19.2

Sie bieten Kurse und Wettkämpfe an, die sie selber oder in Zusammenarbeit mit dem SOTV durchführen. Die Termine sind mit dem SOTV zu koordinieren.

**Art. 19.3**

Sie unterstellen sich den Statuten und Reglementen des SOTV und des STV. Im übrigen sind die Fachverbände selbständig.

5. Organisation

Organe**Art. 20**

Die Organe des SOTV sind:

- Delegiertenversammlung
- Revisionsstelle
- Vorstand
- Administrative Leitung
- Technische Leitung
- Finanzausschuss
- Kommissionen und Projektgruppen

Beschlussfassung**Art. 21.1**

Das erforderliche Mehr wird aufgrund der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.

Art. 21.2

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung und Wahl verlangen.

Art. 21.3

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 21.4

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Wahlbüro**Art. 22**

Als Wahlbüro amten die Revisionsstelle und die Stimmzähler.



Die ordentliche Delegiertenversammlung

Zuständigkeit

Art. 23

Die DV bildet das oberste Organ des SOTV. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme der Tätigkeitsberichte des Präsidenten und des Chef TL.
- Beschlussfassung über die Statuten
- Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über die Einstellung der Rechte von Mitgliedern
- Entscheid über Beschwerden und besondere Anträge
- Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresprogrammes des SOTV (inkl. Jahresprogramm der RTV)

- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- Kenntnisnahme der Jahresrechnungen (inkl. Vermögen) der RTV
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl des Kantonalpräsidenten und des Vorstandes
- Wahl des Chef TL und der Abteilungsleiter
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Organisators des Kantonalturfestes

Zusammensetzung

Art. 24.1

Die DV setzt sich aus den Delegierten der Vereine, der RTV, der Fachverbände, den aTuTi sowie den Ehrenmitgliedern, den Verdienstnadelträgern, dem Vorstand und der Technischen Leitung des SOTV zusammen.

Art. 24.2

Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

**Art. 24.3**

Die Einladungen mit Traktandenliste haben 4 Wochen vor der DV zu erfolgen.

Anträge**Art. 25**

Anträge z.H. der DV müssen dem Vorstand schriftlich und 3 Wochen vor der DV eingereicht werden (Poststempel). Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Stimm- und Wahlrecht**Art. 26**

Zusätzlich zu den in Artikel 6 genannten Mitgliedern sind die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Leitung stimm- und wahlberechtigt.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung**Einberufung****Art. 27**

Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereine oder zwei RTV dies verlangen oder wenn der Vorstand des SOTV es für notwendig erachtet.

Der Vorstand**Zusammensetzung und
Amtdauer****Art. 28.1**

Der Vorstand besteht aus 13-15 Mitgliedern.

Art. 28.2

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die DV für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtdauer beginnt nach der DV.

Art. 28.3

Die Präsidenten der RTV sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes des SOTV.

**Rechte und Pflichten**

Art. 29.1

Der Vorstand vertritt den SOTV gegenüber Dritten.

Art. 29.2

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Erarbeitung eines führungspolitischen Leitbildes
- Ausarbeitung einer mittel- und langfristigen Planung
- Herausgabe von Reglementen und Weisungen
- Organisation des Kantonalturfestes in Verbindung mit der Technischen Leitung und dem Organisator.
- Abfassung der Tätigkeitsberichte zuhanden der DV
- Verabschiedung der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der DV
- Verwaltung der Kantonalfinanzen, der Fonds und Beschlussfassung über die vom Finanzausschuss beantragte Aufteilung der Mitgliederbeiträge auf die RTV
- Entscheid über einmalige Kredite bis zu einem von der DV festgelegten Betrag pro Rechnungsjahr
- Abnahme der Berichte der Kommissionen und Projektgruppen.
- Genehmigung der Statuten von Vereinen, Regionalturn- und Fachverbänden und der aTuTi
- Wahl des Organisators der DV
- Bestimmung der kantonalen Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des STV
- Erstellen des Etats für den STV
- Führung des Protokolls an Sitzungen und Versammlungen
- Führung eines Verbandsorganes
- Festsetzung von Beiträgen auf Unterstützungsgesuche
- Vergabe von Verdienstnadeln

**Art. 29.3**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.

Art. 29.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, respektive Vorsitzende.

Art. 29.5

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Kantonalpräsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident kollektiv zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Administrative Leitung**Zusammensetzung und
Amtdauer****Art. 30.1**

Die Administrative Leitung umfasst 5 - 9 Mitglieder. Ein Regionalpräsident ist Mitglied.

Art. 30.2

Die Wahl in die Administrative Leitung erfolgt durch den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren.

Art. 30.3

Die Wahl des Regionalpräsidenten in die Administrative Leitung erfolgt durch den Vorstand für die Dauer von 1 Jahr.

Aufgabenbereich**Art. 31**

Die Administrative Leitung ist für den administrativen Bereich verantwortlich und für folgende Aufgaben und Geschäfte zuständig:

- Erarbeiten der kurzfristigen Zielsetzungen
- Führen des Finanz- und Versicherungswesens
- Führen des Sekretariates
- Administrative Schulung und Speakerwesen



- Betreuung der Medien und des Verbandsorganes
- Koordination des Sponsorings
- Führen eines Archivs
- Führen eines Behördenverzeichnisses
- Führen des Etats
- die Verbindung zu den Regionalturn- und Fachverbänden in administrativen Belangen

Die Technische Leitung

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 32.1

Die Technische Leitung umfasst 13 - 15 Mitglieder.

Art. 32.2

Die Wahl der Technischen Leitung erfolgt durch die DV für die Dauer von 3 Jahren. Der Amtsantritt beginnt nach der DV.

Art. 32.3

Die Technischen Leiter der RTV sind von Amtes wegen Mitglieder der Technischen Leitung des SOTV.

Aufgabenbereich der Technischen Leitung

Art. 33

Die Technische Leitung ist für alle turntechnischen Belange verantwortlich und koordiniert die Tätigkeiten der Abteilungen und Ressorts und deren Zusammenarbeit mit den RTV. Sie ist zuständig für:

- die Wahl der Abteilungsmitglieder
- die Wahl der Ressortmitglieder
- die Wahl der Fachgruppenmitglieder
- die kurzfristigen Zielsetzungen, die kurzfristige Planung und den technischen Kursplan
- die Durchführung von Kursen und den Besuch der STV-Kurse



- die Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe und Vorführungen am Kantonaltturnfest
- die Durchführung der kantonalen Anlässe (Ausschreibung, Vergabe, Erlass der einschlägigen Reglemente und Pflichtenhefte)
- die Verbindung zu den Regionalturn- und Fachverbänden im technischen Bereich

Der Finanzausschuss

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 34

Der Finanzausschuss umfasst 5-7 Mitglieder. Die Finanz-Chefs des SOTV und der RTV sind von Amtes wegen Mitglied. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Aufgabenbereich

Art. 35.1

Der Finanzausschuss erarbeitet die kurz- und mittelfristige Planung der Finanzen des SOTV und der RTV.

Art. 35.2

Erstellt z.H. des Vorstandes die Voranschläge (inkl. Aufteilung der Mitgliederbeiträge).

Art. 35.3

Erstellt z.H. der DV eine Zusammenfassung der Rechnungen der Regionalturnverbände.

Art. 35.4

Berät den Vorstand in Vermögens- und Anlagefragen.

Die Revisionsstelle

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 36.1

Die Revisionsstelle besteht aus 5 Mitgliedern.

**Art. 36.2**

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die DV für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtsdauer beginnt nach der DV.

Art. 36.3

Alle Regionalverbände müssen in der Revisionsstelle vertreten sein.

Aufgabenbereich**Art. 37**

Mindestens 3 Mitglieder der Revisionsstelle haben den Voranschlag, die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des SOTV und der RTV zu prüfen. Sie hat z.H. der jeweiligen DV einen schriftlichen Revisionsstellenbericht über die Finanzen abzugeben.

Führt das Wahl- und Stimmbüro an der Delegiertenversammlung.

Die Kommissionen und Projektgruppen**Zusammensetzung und Amtsdauer****Art. 38.1**

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Projektgruppen und die Technische Leitung Projektgruppen einsetzen.

Art. 38.2

Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Projektleiter werden vom einsetzenden Organ des SOTV ernannt. Im übrigen konstituieren sie sich selbst.



6. Finanzen

Einnahmen	<p>Art. 39 Die Einnahmen der Verbandskasse setzen sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, aus Vermögenserträgen, Sponsoring, Subventionen, Spenden und aus den Aktivitäten des SOTV zusammen.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 40 Die Vereine entrichten die Mitgliederbeiträge für den SOTV und die RTV gemeinsam aufgrund des Etats. Der Vorstand regelt die Fälligkeit.</p>
Beitragsbefreiung	<p>Art. 41 Ehrenmitglieder der Vereine, die RTV, die Fachverbände sowie die Turnveteranenvereinigung leisten keine Mitgliederbeiträge.</p>
Ausgaben	<p>Art. 42.1 Die Ausgaben werden im Voranschlag festgelegt.</p> <p>Art. 42.2 Der Vorstand, die Administrative Leitung und die Technische Leitung entscheiden im Rahmen dieses Voranschlages.</p>
Vermögensanlage	<p>Art. 43 Das Vermögen des SOTV darf grundsätzlich nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Maximal ein Fünftel des Vermögens darf in schweizerischen Aktien oder schweizerischen Anlagfonds angelegt werden. Dabei hat die Konto-/Depot-Führung ausschliesslich in Schweizer Franken zu erfolgen.</p>
Fonds	<p>Art. 44 Der SOTV kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Der Finanzchef führt darüber Sonderrechnungen.</p>



7. Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 45.1

Einzelne Artikel der Statuten können von der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art. 45.2

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand, durch zwei Turnverbände oder mindestens von der Hälfte der Vereine beantragt werden. Sie wird von der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Auflösung des SOTV

Art. 46

Die Auflösung des SOTV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung übernimmt der STV das Vermögen und die Archivalien, bis eine Neugründung eines kantonalen Turnverbandes möglich ist.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die DV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29.11.2003.

Deitingen, 24.11.2007

Solothurner Turnverband

Der Präsident:

Rolf Kristandl

Der Administrator:

Nicole Flury